

**Schriftlicher Bericht**

zum

**Entwurf eines Gesetzes über die  
Stiftung „Technische Informationsbibliothek (TIB)“**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3304

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur - Drs. 17/3851

Berichtersteller: Abg. Horst Schiesgeries (CDU)

Der Ausschuss für Wissenschaft und Kultur empfiehlt dem Landtag in der Drucksache 17/3851, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage zu dieser Drucksache ersichtlichen Änderungen anzunehmen. Diese Beschlussempfehlung kam im federführenden Ausschuss mit den Stimmen der Ausschussmitglieder der Fraktionen der CDU, der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen bei Stimmenthaltung des Ausschussmitgliedes der Fraktion der FDP zustande. Der mitberatende Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen stimmte ebenso ab.

Wesentlicher Gegenstand des Gesetzentwurfs ist die rechtliche und organisatorische Verselbständigung der Technischen Informationsbibliothek (TIB), die bisher als Landesbetrieb und rechtlich unselbständige Anstalt des Landes bei der Universität Hannover betrieben wird, in der Rechtsform einer Stiftung des öffentlichen Rechts.

Der Gesetzentwurf war auf Antrag der Landesregierung am 14.04.2015 vom Präsidenten sogleich an die Ausschüsse überwiesen worden. Der federführende Ausschuss führte am 08.06.2015 in öffentlicher Sitzung eine Anhörung des Direktors der TIB und der Universitätsbibliothek Hannover (UB) sowie des Bereichspersonalrats der TIB und der UB durch.

Inhaltlich war der Gesetzentwurf zwischen den Fraktionen vollständig unumstritten. Soweit der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst (GBD) im Einvernehmen mit der Landesregierung Änderungen vorschlug, folgte der federführende Ausschuss diesen Vorschlägen jeweils einvernehmlich und ohne Aussprache. Soweit der GBD Änderungen vorschlug, über die er kein Einvernehmen mit der Landesregierung erzielen konnte, folgte der Ausschuss jeweils einvernehmlich und ohne wesentliche Aussprache der Auffassung der Landesregierung.

Im Einzelnen liegen den Änderungsempfehlungen folgende Erwägungen zugrunde:

Zu § 1:

Zur Überschrift:

Es wird empfohlen, den Begriff „Einrichtung“ durch den rechtlich zutreffenden Begriff „Errichtung“ (vgl. Absatz 1 Satz 1) zu ersetzen und darüber hinaus die weiteren wesentlichen Regelungsgegenstände der Vorschrift (Sitz, Dienstsiegel und Aufsicht) entsprechend den rechtsförmlichen Üblichkeiten in die Überschrift aufzunehmen.

Zu Absatz 1:

Es wird empfohlen, das Gesetz insgesamt erst zum 01.01.2016 in Kraft zu setzen und § 18 entsprechend zu ändern (zu den Einzelheiten und den Ausnahmen siehe dort). Andernfalls käme es zu einem zeitlichen Auseinanderfallen zwischen der Errichtung (dem Entstehen) der Stiftung zum 01.01.2016 und den übrigen Regelungen des Gesetzes, die nach § 18 des Entwurfs bereits am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft treten sollen. Dies würde bei den meisten Vor-

schriften zu Zweifelsfragen oder unzweckmäßigen Ergebnissen führen, zumal sich viele Vorschriften auf die Stiftung beziehen, die aber zunächst rechtlich noch gar nicht vorhanden wäre. Die im Entwurfstext in Satz 1 vorgesehene Regelung des Zeitpunkts der Errichtung („Zum 1. Januar 2016“) ist dann entbehrlich.

Die empfohlene Änderung stellt außerdem klar, dass das Land die Stiftung errichtet, also Stifter ist (entsprechende Formulierungen finden sich z. B. in § 1 Abs. 1 der Verordnung über die „Stiftung Universität Lüneburg“ [StiftVO-ULG] sowie in § 1 Satz 1 des Gesetzes über die „Stiftung niedersächsischer Gedenkstätten“ [GedenkStG]).

Zu § 2:

Zur Überschrift:

Es wird empfohlen, entsprechend der Systematik der Vorschrift bereits in der Überschrift zwischen dem „Stiftungszweck“ und den „weiteren Aufgaben“ der Stiftung zu unterscheiden sowie der Vollständigkeit halber auch die Kooperationspflicht nach Absatz 4 in der Überschrift zu nennen.

Eine Stiftung zeichnet sich nach herkömmlicher verwaltungswissenschaftlicher Typologie wesensmäßig dadurch aus, dass sie über ein Vermögen (Stiftungsvermögen) verfügt, das für die Dauer des Bestehens der Stiftung ausschließlich zur Erfüllung eines bestimmten Zwecks (Stiftungszweck) verwendet werden darf (vgl. BVerfGE 10, 20 [46]; 46, 73 [85]). Bei einer Stiftung des öffentlichen Rechts muss dieser Zweck in der Erfüllung von bestimmten Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bestehen (vgl. BVerfGE 15, 46 [67]). Zwar können einer Stiftung des öffentlichen Rechts über den Stiftungszweck hinaus weitere Aufgaben übertragen werden, jedoch darf das Stiftungsvermögen nicht zur Erfüllung solcher, außerhalb des eigentlichen Stiftungszwecks liegender Aufgaben verwendet werden (vgl. § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die „Stiftung Braunschweiger Kulturbesitz“ [StiftG-BSKultB]). Hier sollen der Stiftungszweck in der Erfüllung der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Aufgaben liegen und das Stiftungsvermögen sowie die weiteren Finanzmittel der Stiftung ausschließlich an diesen Zweck gebunden werden (vgl. § 5 Abs. 1 und 2 des Entwurfs).

Zu Absatz 1 Satz 2:

Nach dem Wort „Dienstleistungen“ sollte aus sprachlichen Gründen das Wort „in“ eingefügt werden.

Zu Absatz 3 Satz 1:

Die Beschränkung auf die „vom Land finanzierte“ Literatur- und Informationsversorgung der Universität Hannover könnte zwar problematisch sein, sofern die Literatur- und Informationsversorgung auch von Dritten finanziert werden sollte. Dies ist jedoch nach Erklärung der Landesregierung tatsächlich nicht der Fall.

Zu Absatz 4:

Nach dem Wort „Hannover“ ist ein Komma einzufügen.

Zu Absatz 5:

Zu den Sätzen 1 und 2:

Nach Auskunft der Landesregierung sollen die hier geregelten (fakultativen) Aufgabenbereiche der Stiftung nicht vom eigentlichen Stiftungszweck (Absätze 1 bis 3) umfasst sein, sodass das Stiftungsvermögen zur Erfüllung dieser Aufgaben nicht verwendet werden darf (siehe schon die Erläuterung zur Überschrift). Auch die sonstigen Finanzmittel der Stiftung dürfen hierfür nicht eingesetzt werden (siehe § 5 Abs. 1 und 2 des Entwurfs). Die Landesregierung hat dazu mitgeteilt, dass die Wahrnehmung der fakultativen Aufgaben jeweils durch eine entsprechende Vergütungsvereinbarung eigenständig finanziert sein müsse.

Zu Satz 2:

Zur Angleichung an den Sprachgebrauch in § 7 des Niedersächsischen Archivgesetzes (NArchG) wird empfohlen, das Wort „Wenn“ durch das Wort „Soweit“ zu ersetzen.

Zu Satz 3:

In der im Entwurf vorgesehenen Fassung ist die Regelung entbehrlich, weil selbstverständlich ist, dass § 7 NArchG für die Stiftung, die eine der Aufsicht des Landes unterstehende juristische Person des öffentlichen Rechts im Sinne von Absatz 1 Satz 1 jener Regelung ist, gilt und damit „unberührt“ bleibt.

Entsprechend einer Erklärung der Landesregierung soll aber auch die Sonderregelung für Hochschularchive in § 7 Abs. 3 Satz 3 NArchG entsprechend auf das Stiftungsarchiv anzuwenden sein. Mit diesem Inhalt, der durch die empfohlene Fassung der Vorschrift zum Ausdruck gebracht wird, verbleibt ein sinnvoller Regelungsgehalt.

Zu § 3:

Zur Überschrift:

Die Ordnungen sollten infolge der empfohlenen neuen Absätze 4 und 5 auch in der Überschrift genannt werden.

Zu Absatz 1:

Nach der Entwurfsbegründung soll die Stiftung in ihrer Satzung auch „Näheres zu ihren Aufgaben“ regeln können. Dies wäre ggf wohl nicht ganz unproblematisch, weil der Stiftungszweck jedenfalls dem Grunde nach abschließend vom Stifter (hier: dem Land) vorzugeben ist (vgl. BVerfGE 46, 73 [85]) und nicht der Bestimmung durch die Stiftung überlassen werden darf (wenngleich hier insoweit das Genehmigungserfordernis nach Absatz 3 Satz 1 eingreifen würde). Allerdings gibt das der im Entwurf vorgesehene und vom Ausschuss empfohlene Wortlaut der Regelung auch nicht her.

Zu Absatz 2:

Die Mehrheitserfordernisse für Beschlüsse über die Satzung sollten nicht an dieser Stelle, sondern besser in § 7 Abs. 4 geregelt werden (s. dort Satz 0/2 - neu -). Dies bietet sich aus systematischen Gründen an, weil § 7 den Stiftungsrat insgesamt regelt und daher die unterschiedlichen Mehrheitserfordernisse für Beschlüsse des Stiftungsrates dort zusammengeführt werden sollten.

Zu Absatz 3:

Der im Entwurf vorgesehene Satz 1 sollte aus sprachlichen und systematischen Gründen besser auf zwei Sätze aufgeteilt werden.

Daraus ergeben sich zum einen redaktionelle Folgeänderungen.

Zum anderen wird darüber hinaus empfohlen, das im Entwurf vorgesehene Erfordernis des Einvernehmens mit dem Bundesforschungsministerium (jetzt Satz 1/1) zu streichen. Dies dient der Vermeidung verfassungsrechtlicher Risiken, die der GBD hinsichtlich von Mitentscheidungsrechten des Bundes innerhalb der Stiftung geltend gemacht hatte (siehe dazu im Einzelnen die Erläuterungen zu § 7 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und Abs. 4 Sätze 1 und 1/1 des Entwurfs). An dieser Stelle ist die Streichung des Mitentscheidungsrechts des Bundes nach Erklärung der Landesregierung unproblematisch, weil insoweit weder nach der Ausführungsvereinbarung zum GWK-Abkommen über die gemeinsame Förderung der Mitgliedseinrichtungen der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e. V. - Ausführungsvereinbarung WGL (AV-WGL) - noch sonst eine Verpflichtung des Landes gegenüber dem Bund zur Einräumung eines entsprechenden Mitentscheidungsrechts bestehe.

Zu Absatz 4:

§ 7 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des Entwurfs setzt voraus, dass die Stiftung Ordnungen erlassen kann. Diese sollen, wie in der Entwurfsbegründung ausgeführt, den Rechtscharakter von Satzungen haben. Eine entsprechende Ermächtigung zum Erlass solcher Ordnungen (Satzungen) sieht der Entwurf aber nicht ausdrücklich vor, anders als z. B. § 15 Satz 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG). Eine solche ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung ist aber zumindest zur Klarstellung ratsam, zumal die Ordnungen der Stiftung auch die Rechte Dritter berühren können.

Der mögliche Inhalt von Regelungen durch Ordnung ergibt sich nach dem Entwurf nur aus § 15 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2. Ferner empfiehlt der Ausschuss weitere diesbezügliche Regelungen in § 15 Abs. 1 Satz 1 und § 5 Abs. 4 Satz 2 des Entwurfs (siehe jeweils dort). Darüber hinaus kommt nach Erklärung der Landesregierung nur noch der Erlass einer Benutzungsordnung (vgl. auch § 5 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 i. V. m. § 7 Abs. 3 Satz 2 NArchG) in Betracht. Zur Bestimmung von Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung sollten diese Fälle ausdrücklich genannt werden. Dem entspricht die empfohlene Formulierung.

Zu Absatz 5:

Die Regelungen entsprechen § 7 Abs. 3 Sätze 2 und 3 des Entwurfs, sollten aber aus systematischen Gründen besser an dieser Stelle getroffen werden.

Außerdem sollten der Vollständigkeit halber auch hier Aufhebungen von Ordnungen genannt werden (vgl. § 7 Abs. 3 Satz 1 des Entwurfs sowie § 60 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8 NHG).

Zu § 4:

Zur Überschrift:

Die in Absatz 3 genannten Nutzungsrechte gehören nicht zum Stiftungsvermögen. Dementsprechend sollte in der Überschrift differenziert werden (vgl. auch die Überschrift des § 3 GedenkStG bezüglich des dortigen Absatzes 3).

Zu Absatz 1:

Es handelt sich lediglich um sprachliche Präzisierungen.

Man könnte ferner erwägen, zur Klarstellung vor dem Wort „Vermögen“ das Wort „*bewegliche*“ und nach dem Wort „Pflichten“ das Wort „*unentgeltlich*“ einzufügen. Die Landesregierung hält dies aber jeweils für entbehrlich, weil der dahin gehende Inhalt der Regelung auch ohne dies hinreichend klar sei. Der Ausschuss schließt sich dem an.

Zu Absatz 2 Satz 2:

Die Einfügung des Wortes „Hannover“ dient nur der sprachlichen Vereinheitlichung (vgl. hier Satz 1 und die Absätze 1 und 3).

Im Übrigen wird durch die empfohlene Änderung klargestellt, dass sich die Worte „zum 31. Dezember 2015“ sprachlich auf die Ausweisung der Buchwerte in den Bilanzen (und nicht auf die Bilanzen selbst) beziehen.

Außerdem ist auffällig, dass keine Regelungen über eine Pflicht zur Erhaltung des Stiftungsvermögens vorgesehen sind (anders z. B. § 3 Abs. 2 GedenkStG, § 2 Abs. 3 Satz 1 StiftG-BSKultB oder § 3 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die „Stiftung Zukunft der Altenpflegeausbildung“ [StiftG-Altenpf]). Dies ist für eine Stiftung zumindest untypisch. Die Landesregierung hat insoweit erklärt, dass eine solche Pflicht angesichts des spezifischen Vermögensbestandes (Absatz 1) hier nicht zweckdienlich wäre. Auch dem schließt sich der Ausschuss an.

Zu Absatz 2/1:

Die Regelung entspricht § 17 des Entwurfs und sollte aus systematischen Gründen besser hier aufgenommen werden.

Zu Absatz 3:

Siehe die Erläuterung zur Überschrift. Die hier geregelten Nutzungsrechte fallen nicht in das Stiftungsvermögen.

Zu § 5:

Zu Absatz 1:

Die empfohlene Änderung dient der Klarstellung, dass Absatz 1 keine Abweichung von Absatz 2 enthält, dass also die in Absatz 1 benannten Finanzmittel nur für die aus dem Stiftungszweck folgenden Aufgaben nach § 2 Abs. 1 bis 3 verwendet werden dürfen, nicht aber für die fakultativen Aufgaben nach § 2 Abs. 5 (vgl. die Erläuterungen zur Überschrift des § 2 sowie zu § 2 Abs. 5).

Im Übrigen dürfte zwar nicht mit nennenswerten Erträgen des Stiftungsvermögens (Nummer 3) zu rechnen sein. Auch deshalb entspricht die gewählte Organisationsform der Stiftung für die TIB nicht unbedingt dem üblichen Stiftungsmodell (s. dazu schon die Erläuterungen zur Überschrift des § 2 und nach § 4 Abs. 2). Nach Auskunft der Landesregierung waren für die Wahl der Stiftung als Organisationsform jedoch die Ergebnisse der Evaluationen durch den Senat der WGL aus den Jahren 2004 und 2011 maßgeblich (so auch die Entwurfsbegründung). Dementsprechend seien auch die Deutsche Zentralbibliothek für Medizin (errichtet durch das nordrhein-westfälische Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Deutsche Zentralbibliothek für Medizin“ [ZBMedG]) und die Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften (errichtet durch das schleswig-holsteinische Gesetz über die Errichtung der Stiftung „Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften - Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft -“ [ZBWG]) als Stiftungen des öffentlichen Rechts organisiert. Der Ausschuss sah deshalb keinen Grund, von der im Entwurf vorgesehenen Organisationsform abzuweichen.

Zu Absatz 2:

Siehe die Empfehlung und die Erläuterungen zu Absatz 1 und die Erläuterung zu § 2 Abs. 5. Die Landesregierung hat erklärt, die Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Abs. 5 müsse jeweils gesondert und ausschließlich durch entsprechende Finanzierungsvereinbarungen mit den betreffenden Stellen geregelt werden.

Zu Absatz 3:

Zu Satz 1:

Die empfohlene Ersetzung des Wortes „basieren“ durch das Wort „beruhen“ hat nur sprachliche Gründe.

Siehe im Übrigen die Empfehlung zu Absatz 1 sowie die Erläuterungen zu den Absätzen 1 und 2 und zur Überschrift des § 2. Auch hier soll klargestellt werden, dass die betreffenden Zuwendungen nicht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Abs. 5 verwendet werden dürfen.

Zu Satz 3:

Die Worte „des Landes“ sind hier missverständlich und sollten daher gestrichen werden. Denn es geht an dieser Stelle nicht nur um den Anteil des Landes an den Zuwendungen nach Satz 1, sondern um die gesamten Zuwendungen von Bund und Ländern, die nach Auskunft der Landesregierung vom Land vereinnahmt und insgesamt einheitlich an die Stiftung weitergereicht werden.

Die empfohlene Ersetzung des Wortes „erfolgen“ durch die Worte „gewährt werden“ hat wiederum nur sprachliche Gründe.

Im Übrigen dienen die empfohlenen Änderungen der Klarstellung, dass die Kooperationsvereinbarung zwischen der Stiftung und der Universität Hannover nach § 2 Abs. 3 Satz 2 gemeint ist.

Zu den Sätzen 3 und 4:

Satz 3 enthält (anders als z. B. § 56 Abs. 4 Satz 6 NHG) keine Maßgaben für die Festsetzung der Obergrenze. Daher ist in Satz 4 auch nicht ganz klar, welche Daten „zur Ermittlung der Obergrenze sowie der Zuwendungen“ „erforderlich“ sein sollen. Die Landesregierung hat dazu erklärt, die Ermittlung der Obergrenze und der Zuwendungen erfolge auf Grundlage des Entwurfs für das Programmbudget bzw. den Wirtschaftsplan. In der Praxis sei hinreichend klar, wie die Ermittlung erfolge und welche Daten gemeint seien. Ein Bedürfnis zur Präzisierung oder Klarstellung der Regelung sieht die Landesregierung insoweit nicht. Der Ausschuss schließt sich dieser Einschätzung an.

Zu Absatz 4:

Zu Satz 1:

Der empfohlene Zusatz „des Landes“ soll der Klarstellung dienen. Einschlägig sind insbesondere das Niedersächsische Verwaltungskostengesetz und die auf seiner Grundlage erlassene Gebührenordnung für Bibliotheken des Landes und Hochschulbibliotheken.

Zu Satz 2:

Die empfohlene Ergänzung ermächtigt die Stiftung zum Erlass einer Entgeltordnung (eine entsprechende Regelung enthält z. B. § 13 Satz 1 GedenkStG; siehe im Übrigen auch die Empfehlungen und die Erläuterungen zu § 3 Abs. 4 und 5 - neu -).

Zu § 7:

Zu Absatz 1:

Zu den Sätzen 1 und 1/1:

Es wird aus sprachlichen Gründen empfohlen, die im Entwurf nur für Satz 1 vorgesehene Regelung entsprechend § 60 Abs. 1 Sätze 1 und 2 NHG auf zwei Sätze aufzuteilen. Daraus ergeben sich in der Folge an mehreren Stellen des Entwurfs redaktionelle Anpassungsnotwendigkeiten, auf die nachfolgend nicht mehr gesondert eingegangen wird.

Zu Satz 2:

Die Worte „des Stiftungsrates“ sind entbehrlich und werden in Satz 3 und Absatz 4 ebenfalls nicht verwendet. Sie sollten deshalb hier gestrichen werden.

Zu den Sätzen 2 und 3:

Der GBD hatte vorgeschlagen, jeweils das Wort „Einvernehmen“ durch das Wort „Benehmen“ zu ersetzen. Danach wäre zwar eine Anhörung des Bundes durch das Land erforderlich und dieses verpflichtet, die Stellungnahme des Bundes zu erwägen und Möglichkeiten einer Berücksichtigung auszuloten. Eine Benehmensherstellung würde jedoch keine Einigung von Land und Bund erfordern, sondern es dem Land gestatten, sich im Falle einer Nichteinigung über das Vorbringen des Bundes hinwegzusetzen. Anders als bei dem im Entwurf vorgesehenen Einvernehmensefordernis würde ein Benehmensefordernis kein echtes Mitentscheidungsrecht gewähren (vgl. BVerfG, Beschluss vom 19.11.2014 - 2 BvL 2/13 - juris, Rn. 87 m. w. N.).

Demgegenüber führt das Einvernehmensefordernis nach den Sätzen 2 und 3 des Entwurfs dazu, dass mit dem direkt vom Bund entsandten Mitglied nach Satz 1/1 Nr. 2 insgesamt fünf Mitglieder (mithin mehr als zwei Drittel) des Stiftungsrates von einer Zustimmung des Bundes abhängig sind. Dadurch erhält der Bund nicht nur ein ganz wesentliches Mitentscheidungsrecht bei der personellen Besetzung des Stiftungsrates. Vielmehr erhält er (auch über die in Absatz 4 ausdrücklich geregelten Vetorechte hinaus) zumindest mittelbar einen wesentlichen Einfluss auf die Abstimmungen im Stiftungsrat und damit auf Sachentscheidungen der Stiftung.

Derartig starke Mitentscheidungsrechte des Bundes in der Stiftung, die der mittelbaren Staatsverwaltung des Landes zugeordnet sein wird, sind nach Einschätzung des GBD verfassungsrechtlich in erheblichem Maße bedenklich. Denn diese Mitentscheidungsrechte des Bundes stellen unter Zugrundelegung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (u. a. BVerfGE 119, 331, bei juris Rn. 152 ff. und 183; BVerfG, Urteil vom 07.10.2014 - 2 BvR 1641/11 - juris; ferner BVerfGE 127, 165, juris) eine Ausnahme von dem Grundsatz der eigenverantwortlichen Aufgabenerfüllung durch das Land dar, ohne dass es hierfür eine hinreichende verfassungsrechtliche Rechtfertigung gebe. Insbesondere erlaube Artikel 91 b des Grundgesetzes (GG) ein Zusammenwirken des Bundes und der Länder nur bei der *Förderung* von Einrichtungen der wissenschaftlichen Infrastruktur, nicht aber *in* den geförderten Einrichtungen selbst. Insoweit gelte hier etwas anderes als z. B. für gemeinsame Einrichtungen nach Artikel 91 e GG.

Die Landesregierung teilt diese verfassungsrechtlichen Bedenken des GBD nicht. Sie verweist darauf, dass die im Entwurf vorgesehenen Mitentscheidungsrechte des Bundes der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern in § 4 Abs. 2 AV-WGL entsprächen. Außerdem seien derartige Rechte des Bundes auch im ZBWG, im ZBMedG sowie im Gesetz über das „Georg-Eckert-Institut - Leibniz-Institut für internationale Schulbuchforschung“ in der vom Landtag erst im Jahr 2013 beschlossenen Fassung vorgesehen. Insoweit hätten sich in der Praxis bisher keine Probleme ergeben. Auch seien die nunmehr vom GBD vorgebrachten verfassungsrechtlichen Zweifel hinsichtlich der vorgenannten Regelungen, soweit ersichtlich, nicht geltend gemacht worden.

Der Ausschuss schließt sich einvernehmlich der Auffassung der Landesregierung an und sieht daher insoweit von einer Änderungsempfehlung ab.

Im Übrigen hat der GBD darauf hingewiesen, dass der Bund durch ein Landesgesetz nicht verpflichtet werden könne, in einer Einrichtung des Landes mitzuwirken, die vorgesehene Beteiligung des Bundes mithin nur als Recht, nicht aber als Pflicht des Bundes zu verstehen sein muss (in diesem Sinne auch § 4 Abs. 2 Sätze 1 und 2 AV-WGL). Ob die im Entwurf vorgesehenen Mechanismen funktionieren würden, wenn der Bund seine Mitwirkung verweigern würde, sei nicht abschließend geprüft worden, zumal die Landesregierung versichert habe, die Regelungen seien mit dem Bund abgestimmt. Der Ausschuss sieht auch insoweit keinen Änderungsbedarf.

Schließlich war zur Besetzung des Stiftungsrates anlässlich der Anhörung im federführenden Ausschuss noch die Frage aufgeworfen worden, ob vergleichbare Gesetze eine Vertretung der Beschäftigten als stimmberechtigte Mitglieder im obersten Beschlussorgan einer Stiftung vorsähen; dies war vom Bereichspersonalrat der TIB und der UB gefordert worden. Nachdem der GBD mitgeteilt hatte, dass nach seiner Recherche keines der von ihm zum Vergleich herangezogenen Gesetze eine dahin gehende Regelung enthalte, sieht der Ausschuss auch insoweit keinen Änderungsbedarf.

Zu Absatz 3:

Der GBD hatte angeregt, aus Gründen der Systematik und der Übersichtlichkeit Absatz 3 (über die nachstehend erläuterten Änderungsempfehlungen zu den einzelnen Sätzen hinaus) insgesamt neu zu fassen und hier sämtliche Zuständigkeiten des Stiftungsrates - wie in § 60 Abs. 2 NHG - in Katalogform zu bündeln. Ein solcher Katalog könne ggf. umfassen

1. den Erlass und die Änderung der Satzung (bisher § 3 Abs. 2),
2. den Erlass und die Änderung - und die Aufhebung (s. u.) - von Ordnungen,
3. die Bestellung [und die Abberufung] der Direktorin oder des Direktors (Bestellung bisher in § 8 Abs. 1 Satz 1),
4. die Überwachung der Tätigkeit [sowie die Entlastung; s. u.] der Direktorin oder des Direktors sowie
5. die Beschlussfassung in [sonstigen] Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

Die Landesregierung möchte hingegen die im Entwurf vorgesehene Systematik beibehalten. Die Zuständigkeiten des Stiftungsrates sollten - nur - in der Satzung in Katalogform geregelt werden. Aus Sicht der Landesregierung ist die Bündelung in der Satzung sinnvoll, weil die Satzung für die Rechtsanwender in der Praxis die vorrangige Erkenntnisquelle darstelle. Dem folgt der Ausschuss grundsätzlich und empfiehlt im Übrigen (nur) folgende Änderungen:

Zu Satz 1:

Die Zuständigkeit des Stiftungsrates für Beschlüsse über die Satzung, deren Regelung an dieser Stelle neben § 3 Abs. 2 an sich entbehrlich ist, soll aus Gründen der leichteren Auffindbarkeit auf Wunsch der Landesregierung beibehalten werden. Allerdings sollen zur Klarstellung auch hinsichtlich der Satzung - wie in § 3 Abs. 2 und bei den nachfolgend aufgeführten Ordnungen - „Erlass“ und „Änderung“ ausdrücklich genannt werden. Zu den Ordnungen vgl. auch die Empfehlungen und Erläuterungen zu § 3 Abs. 4 und 5 - neu -. Hier wie dort soll der Vollständigkeit halber insoweit zusätzlich auch die Zuständigkeit für „Aufhebungen“ geregelt werden. Insgesamt wird die Regelung damit sprachlich und inhaltlich an § 60 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8 NHG angeglichen.

Zu Satz 1/1:

Die Zuständigkeit zur Überwachung des Direktors soll aus Gründen der Übersichtlichkeit in einem neuen Satz 1/1 geregelt werden.

Diese Zuständigkeit soll auch die Entlastung der Direktorin oder des Direktors nach § 109 Abs. 3 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung (LHO) umfassen. Die Landesregierung hält insoweit eine Klarstellung im Regelungstext für entbehrlich, ebenso wie eine Regelung über die für die Prüfung der Jahresrechnung nach § 109 Abs. 2 LHO zu bestimmende Stelle. Dahin gehende Regelungen sollten der Satzung vorbehalten bleiben (Satz 3). Dem schließt sich der Ausschuss an.

Zu Satz 2:

Siehe die Empfehlung und die Erläuterung zu § 3 Abs. 5 - neu -. Die Regelung über die öffentliche Bekanntmachung von Ordnungen passt systematisch besser dorthin und sollte deshalb verschoben werden.

Zu Satz 3:

Nach Erklärung der Landesregierung soll die Satzung auch weitere Verfahrensregelungen für den Stiftungsrat enthalten (wie z. B. Beschlussfähigkeit, Turnus der Sitzungen). Regelungen im Gesetz hält die Landesregierung auch insoweit für entbehrlich. Dem schließt sich der Ausschuss an.

Zu Absatz 4:

Zu Satz 0/1:

Es wird empfohlen, in einem neuen Satz 0/1 zunächst die Grundregel für Beschlüsse (einfache Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl) zu definieren, weil in den nachfolgenden Sätzen Ausnahmen von diesem Grundsatz geregelt werden.

Zu Satz 0/2:

Die Regelung entspricht - mit zwei sprachlichen Präzisierungen - § 3 Abs. 2 des Entwurfs und sollte aus systematischen Gründen besser hier getroffen werden (siehe auch die Erläuterung zu § 3 Abs. 2).

Zu Satz 1:

Die Worte „Beschlüsse in Bezug auf das Leitungspersonal der Stiftung“ sollten hier gestrichen werden. Insoweit wird eine eigene Regelung in Satz 1/1 empfohlen (dazu sogleich).

Im Übrigen handelt es sich nur um eine redaktionelle Berichtigung („Absatz 1“ statt „§ 7 Abs. 1“).

Zu Satz 1/1:

Nach Erklärung der Landesregierung soll geregelt werden, dass Beschlüsse in Bezug auf das Leitungspersonal der Stiftung nur mit den Stimmen der Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1/1 Nrn. 1 bis 3 getroffen werden können. Der Entwurf enthält dazu eine überflüssige Doppelung in den Sätzen 1 und 2. Der Ausschuss empfiehlt, diesen Gegenstand aus beiden Sätzen herauszulösen und hier in einem eigenen Satz zu regeln.

Im Übrigen soll der Begriff „Leitungspersonal der Stiftung“ - entgegen der missverständlichen Darstellung in der Entwurfsbegründung (S. 13) - nicht nur die Vertreterin oder den Vertreter der Direktorin oder des Direktors erfassen, sondern auch die Direktorin oder den Direktor selbst.

Zu Satz 2:

Zu den Beschlüssen in Bezug auf das Leitungspersonal der Stiftung siehe die Empfehlung für einen neuen Satz 1/1 sowie die vorstehenden Erläuterungen zu den Sätzen 1 und 1/1.

Bei Beschlüssen in Bezug auf den Aufgabenbereich nach § 2 Abs. 3 (Betrieb der Universitätsbibliothek) wäre ein Vetorecht des Bundesvertreters nicht recht verständlich, zumal der Bund auch insoweit durch die Vetorechte nach den Sätzen 1 und 1/1 hinreichend „abgesichert“ wäre. Die Landesregierung hat dazu erklärt, dass insoweit auf das Vetorecht des Bundes verzichtet werden könne.



Der Ausschuss empfiehlt deshalb insoweit die Streichung (durch Herausnahme des Mitglieds nach Absatz 1 Satz 1/1 Nr. 2).

Im Übrigen handelt es sich auch hier nur um eine redaktionelle Berichtigung („Absatz 1“ statt „§ 7 Abs. 1“).

Noch einmal zu den Sätzen 1 und 1/1:

Die Vetorechte der Vertreterin oder des Vertreters des Bundesforschungsministeriums sollen wiederum der Umsetzung von § 4 Abs. 2 Satz 4 AV-WGL dienen (siehe die Erläuterungen zu Absatz 1 Sätze 2 und 3). Sie bewirken, dass der Bund entsprechende Beschlüsse blockieren kann. Es fehlt eine Letztentscheidungsmöglichkeit des Landes mit Blick auf zentrale Fragen der Tätigkeit der Stiftung und ihre Finanzierung. Diese Vetorechte sind aus Sicht des GBD denselben verfassungsrechtlichen Zweifeln ausgesetzt wie die in Absatz 1 Sätze 2 und 3 des Entwurfs vorgesehenen Einvernehmensefordernisse bei der Besetzung des Stiftungsrats (s. o.). Auch insoweit teilen die Landesregierung und der Ausschuss die Auffassung des GBD nicht und sehen dementsprechend keinen Änderungsbedarf.

Zu § 8 Abs. 1:

Der GBD hatte angeregt, eine Regelung über die Abberufung der Direktorin oder des Direktors („<sup>3</sup>Sie oder er kann aus wichtigem Grund abberufen werden.“) aufzunehmen. Die Landesregierung hat sich gegen die Aufnahme einer solchen Regelung ausgesprochen. Sie verweist darauf, dass zur Direktorin oder zum Direktor nach Ausscheiden des bisherigen Amtsinhabers (vgl. § 16 Abs. 2 des Entwurfs) künftig immer nur eine Professorin oder ein Professor bestellt werden könne, die oder der in einem gemeinsamen Berufungsverfahren von Stiftung und Universität Hannover nach § 26 Abs. 8 NHG ausgewählt wurde (vgl. auch die Erläuterungen zu § 11 Abs. 2 des Entwurfs). Sollte eine Abberufung der betreffenden Person vor Ablauf einer Amtszeit erforderlich werden, werde sich dafür in der Praxis eine einvernehmliche Regelung unter Einbeziehung der Universität finden lassen (müssen). Eine entsprechende Vereinbarung über das dann zu beachtende Verfahren werde zwischen TIB und Universität getroffen werden. Eine Regelung über die Abberufung im Gesetz sei jedenfalls entbehrlich und könne zu Missverständnissen führen. Dem schließt sich der Ausschuss an und empfiehlt insoweit keine Änderung.

Zu § 10:

Zu Absatz 1:

Zu den Sätzen 1 und 4:

Es wird eine Angleichung des Wortlauts der Regelung an Artikel 3 § 3 Sätze 1 und 2 des Gesetzes zur Entwicklung der Fachhochschulen in Niedersachsen vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 280) empfohlen (vgl. auch die Empfehlung und die Erläuterung zu § 12 Abs. 1). Diese Formulierung bringt das beabsichtigte Regelungsziel deutlicher zum Ausdruck als die Entwurfsfassung.

Die zu Satz 1 empfohlene Regelung setzt allerdings voraus, dass es tatsächlich möglich ist, die betreffenden Personen mit hinreichender Sicherheit zuzuordnen. Dies dürfte bei den Beschäftigten der TIB relativ einfach möglich sein, weil die entsprechenden Stellen im Rahmen des Haushaltsplans des Landes im Wirtschaftsplan des Landesbetriebes TIB gesondert ausgewiesen sind. Bei den Beschäftigten, die innerhalb des Landesbetriebes bzw. der Körperschaft Universität Hannover dem Bereich der Universitätsbibliothek zuzuordnen wären, ist dies nicht in gleicher Weise offenkundig. Die Landesregierung hat aber erklärt, dass eine entsprechende Zuordnung tatsächlich hinreichend sicher möglich sei. Der Ausschuss sieht daher insoweit keinen Änderungsbedarf.

Zu Satz 2:

Warum die Regelung erforderlich sein sollte, ist nicht ohne Weiteres ersichtlich. Die Landesregierung verweist darauf, dass entsprechende Regelungen auch in den Stiftungsverordnungen zur Er-

richtung der Hochschulstiftungen enthalten sind (so z. B. in § 4 Abs. 1 Satz 2 StiftVO-ULG) und möchte deshalb an der Regelung festhalten. Dem schließt sich der Ausschuss an.

Zu Satz 3:

Hier gilt im Grunde das Gleiche wie bei Satz 2. An dieser Stelle kommt allerdings hinzu, dass sich dieser Satz, der § 4 Abs. 1 Satz 4 StiftVO-ULG entspricht, dort nur auf den vorhergehenden Satz 3 beziehen dürfte, der hier keine Entsprechung hat. Dadurch wird der Satz hier gegenstandslos und hat keinen erkennbaren Sinn mehr. Der Ausschuss empfiehlt daher, diesen Satz hier zu streichen.

Zu Absatz 3:

Die zu Satz 1 empfohlenen Änderungen sollen der Präzisierung dienen. Sie entsprechen zudem in Satz 1 in etwa dem Wortlaut des § 4 Abs. 4 Satz 1 StiftVO-ULG. Der im Entwurf in Satz 1 vorgesehene Zeitpunkt „1. Januar 2016“ wäre jedenfalls nicht zweckmäßig, weil an diesem Tag infolge der Überleitung nach Absatz 1 Satz 1 keine der betroffenen Personen mehr „beim Land“ beschäftigt sein sollte.

Zum Verhältnis des Satzes 1 zu Satz 2 hat die Landesregierung erklärt, Satz 1 solle die Überführung der Stiftung in eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts unter der Aufsicht des Landes durch Landesgesetz und Satz 2 die Überführung in eine juristische Person des Privatrechts oder die Auflösung regeln, wobei alle Fälle alternativ nebeneinander stünden, also nicht sukzessive auf mehrfache Umwandlungen bzw. Überführungen hintereinander anzuwenden sein sollten. Im Ausschuss ergab sich dazu kein Widerspruch.

Da eine Auflösung oder Umwandlung der Stiftung wohl in jedem Fall eines weiteren, mit diesem Gesetz gleichrangigen Landesgesetzes bedürfte, ist die Regelung eigentlich entbehrlich, sodass der Ausschuss insoweit im Übrigen keine weiteren Änderungen empfiehlt. Die Landesregierung spricht sich jedoch im Hinblick auf die Absprachen mit den Beschäftigten für eine Beibehaltung der Regelung aus. Dem folgt der Ausschuss.

Zu Absatz 4:

Die empfohlenen Änderungen entsprechen den Empfehlungen zu Absatz 3 (siehe dort). Hier wäre es jedenfalls auch nicht zweckmäßig, die Regelung nur für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer „nach Absatz 3“ gelten zu lassen. Gemeint sind vielmehr tatsächlich die nach Absatz 1 Satz 1 übergeleiteten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Zu Absatz 5:

Im Rahmen der Anhörung hatte der Bereichspersonalrat der TIB und der UB zum einen gefordert, die Worte „des Landes“ zu streichen, um sicherzustellen, dass die Beschäftigten der Stiftung in Auswahlverfahren zur Besetzung von Stellen bei der Universität Hannover wie („haus“)interne Bewerberinnen und Bewerber behandelt werden. Dem folgt der Ausschuss und empfiehlt die Streichung.

Zum anderen war gefordert worden, eine Regelung aufzunehmen, nach der darüber hinaus die Beschäftigten der Stiftung auch sonst in allen Auswahlverfahren zur Besetzung von Stellen in der Landesverwaltung wie interne Bewerberinnen und Bewerber zu behandeln sein sollen. Die Landesregierung hat sich mit Blick auf die Regeln der Job-Börse (Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport, Nds. MBl. 2010 S. 1236) gegen eine solche Regelung ausgesprochen. Dem schließt sich der Ausschuss an.

Zu § 11:

Absatz 1:

Zu Satz 1:

Es wird eine Anpassung an den in anderen Rechtsvorschriften üblichen Sprachgebrauch empfohlen (vgl. z. B. § 58 Abs. 1 Satz 1 NHG).

Zu Satz 2:

Dass die Beamtinnen und Beamten der Stiftung abweichend von § 8 Abs. 2 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) nicht von der obersten Dienstbehörde, also dem Stiftungsrat (siehe Absatz 2 Satz 2), sondern von der oder dem Dienstvorgesetzten (siehe Absatz 2 Satz 1) ernannt werden sollen, ist wegen der Abweichungsmöglichkeit in § 8 Abs. 2 NBG im Ergebnis rechtlich unbedenklich. Die nicht näher eingeschränkte Delegationsmöglichkeit der Direktorin oder des Direktors dürfte zwar im Hinblick auf § 8 Abs. 2 NBG („durch Gesetz, Verordnung oder Satzung“) nicht vollkommen unproblematisch sein, entspricht aber § 58 Abs. 1 Satz 2 NHG.

Wie bei Artikel 38 Abs. 3 der Niedersächsischen Verfassung (NV) wird es aber erforderlich sein, dass die Stelle, auf die die Befugnis delegiert wurde, der Weisungsbefugnis der Direktorin oder des Direktors unterliegt, um die erforderliche demokratische Legitimationskette zu gewährleisten (zu Artikel 38 Abs. 3 NV siehe nur *Weißer* in: Epping u. a., *Hannoverscher Kommentar zur NV*, 1. Aufl. 2012, Artikel 38 Rn. 26; *Hagebölling*, NV, Kommentar, 2. Aufl. 2011, Artikel 38 Erl. 2).

Der Fall, dass die Direktorin oder der Direktor selbst Beamtin oder Beamter der Stiftung sein sollte, wird zwar nicht geregelt, jedoch nach Erklärung der Landesregierung tatsächlich auch nie eintreten (siehe dazu sogleich die Erläuterung zu Absatz 2).

Zu Absatz 2:

Zu Satz 1:

Der GBD hatte angeregt, eine Regelung darüber vorzusehen, wer Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Direktorin oder des Direktors ist, falls sie oder er Beamtin oder Beamter der Stiftung ist („<sup>1/1</sup>Ist die Direktorin oder der Direktor Beamtin oder Beamter der Stiftung, so ist ihr oder sein Dienstvorgesetzter der Stiftungsrat.“; vgl. § 58 Abs. 3 Satz 1 NHG oder auch § 107 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes). § 16 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs regelt dies nur für den bisherigen Amtsinhaber im Wege einer Übergangsvorschrift.

Die Landesregierung hält eine solche Regelung für entbehrlich, weil die Direktorin oder der Direktor stets eine Professorin oder ein Professor sein werde, die oder der nach einem gemeinsamen Berufungsverfahren nach § 26 Abs. 8 NHG bei der Universität Hannover berufen und als solche(r) immer aufgrund eines daneben bestehenden privatrechtlichen Anstellungsverhältnisses zur Stiftung bei dieser beschäftigt sein werde. Der Fall eines Beamtenverhältnisses zur Stiftung werde mit Ausnahme der Übergangsregelung in § 16 Abs. 2 des Entwurfs nicht eintreten (vgl. auch die Erläuterungen zu § 8 Abs. 1 des Entwurfs). Der Ausschuss schließt sich dieser Auffassung an und empfiehlt hier keine Änderung des Entwurfs.

Zu Satz 2:

§ 58 Abs. 3 NHG enthält keine vergleichbare Regelung. Die Regelung dürfte auch nicht zwingend erforderlich sein. Die Landesregierung hält sie gleichwohl im Hinblick auf die speziellen Regelungen in § 5 Abs. 2 Satz 1 des Niedersächsischen Disziplinargesetzes und in § 108 Abs. 1 i. V. m. den §§ 107 ff. des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes (NPersVG) für sinnvoll. Rechtliche Bedenken bestehen insoweit nicht, sodass der Ausschuss auch insoweit dem Wunsch der Landesregierung folgt.

Zu Absatz 3:

Die Regelung entspricht § 12 Abs. 2 des Entwurfs, sollte aber aus Gründen des Sachzusammenhangs und der Systematik besser hier getroffen werden.

Welche konkrete Notwendigkeit es für die Regelung - zumal neben Absatz 2 Satz 2 - gibt, ist zwar nicht ohne Weiteres ersichtlich. Die Landesregierung möchte aber, insbesondere im Hinblick auf disziplinarrechtliche Zuständigkeitsregelungen, vorsorglich an der Regelung festhalten. Rechtliche Bedenken bestehen auch insoweit nicht. Der Ausschuss folgt hier ebenfalls der Landesregierung.

Zu § 12:

Zur Überschrift:

Es handelt sich um Folgeänderungen im Hinblick auf die nachfolgend empfohlenen Änderungen.

Zu Absatz 1:

Zu den Sätzen 1 und 2:

Es wird eine Angleichung des Wortlauts der Regelung an Artikel 3 § 4 Sätze 1 und 2 des Gesetzes zur Entwicklung der Fachhochschulen in Niedersachsen vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 280) empfohlen (vgl. auch schon die Empfehlung und die Erläuterung zu § 10 Abs. 1 Sätze 1 und 4). Diese Formulierung bringt das beabsichtigte Regelungsziel deutlicher zum Ausdruck als die Entwurfsfassung. Siehe im Übrigen die nachfolgende Erläuterung zu Satz 3.

Zu Satz 3:

Nach der Entwurfsbegründung soll für die Überleitung der Beamtinnen und Beamten grundsätzlich § 29 Satz 1 NBG i. V. m. den §§ 16 und 17 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) gelten. Dies kommt aber zum einen in dem in den Sätzen 1 und 2 vorgesehenen Regelungstext nicht zweifelsfrei zum Ausdruck (so wären z. B. Satz 1 neben § 17 Abs. 1 und Satz 2 neben § 17 Abs. 3 Satz 1 BeamStG weitgehend überflüssig, ohne dass klar wäre, warum nur diese Regelungen wiederholt würden, andere hingegen nicht). Zum anderen wäre die Anwendung des § 29 Satz 1 NBG i. V. m. den §§ 16 und 17 BeamStG aber auch nicht sachgerecht. Denn hier läge ein Fall des § 16 Abs. 4 BeamStG vor, bei dem es nicht zu einem Übertritt kraft Gesetzes (wie in den Fällen des § 16 Abs. 1 BeamStG) käme, sondern eine Übernahme durch Verfügung erfolgen müsste. Das würde bedeuten, dass die Stiftung erst nach ihrem Entstehen in jedem Einzelfall konstitutive Verfügungen erlassen müsste, um den Übergang der betroffenen Beamtinnen und Beamten zu bewirken. Die Landesregierung hält es hingegen für erforderlich, dass die Beamtinnen und Beamten bereits unmittelbar bei Entstehen der Stiftung bei dieser vorhanden sind. Dies kann durch die zu Satz 1 empfohlene Überleitung kraft Gesetzes bewirkt werden, die dann nach Satz 2 in der empfohlenen Fassung nur noch deklaratorisch mitzuteilen wäre. Dem stehen die §§ 16 ff. BeamStG nicht entgegen, weil diese nur länderübergreifende Sachverhalte regeln, sodass landesinterne Sachverhalte abweichend durch Landesgesetz geregelt werden können.

Zu Absatz 1/1:

Die Regelung entspricht dem Grunde nach Absatz 5 des Entwurfs, sollte aber aus Gründen des Sachzusammenhangs und der Systematik besser an dieser Stelle getroffen werden.

Zu der Formulierung „nach Absatz 1 Satz 1 übergeleitet“ vgl. die Empfehlungen und Erläuterungen zu § 10 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1. Hier kann und sollte entsprechend formuliert werden.

Im Übrigen handelt es sich nur um eine rechtsförmlich bedingte Änderung („und“ statt „sowie“ bei der Aufzählung von Vorschriften).

Inhaltlich könnte die Verweisung auf § 10 Abs. 3 Satz 2 nicht ganz unproblematisch sein. Denn durch diese Verweisung würde ein unbedingter Anspruch von Beamtinnen und Beamten der Stiftung gegen das Land auf (Wieder-)Einstellung in den Landesdienst begründet. Einem solchen Anspruch könnten grundsätzlich das Erfordernis des Vorhandenseins besetzbarer Planstellen sowie die beamtenrechtlichen Auswahlgrundsätze (vgl. § 9 BeamStG) entgegenstehen (siehe ferner § 3 Abs. 2 BeamStG). In den Regelungen über Hochschulstiftungen sind vergleichbare „Rückkehrrechte“ bisher auch nur für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, nicht aber für Beamtinnen und Beamte vorgesehen (vgl. z. B. § 4 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 4 StiftVO-ULG). Die Landesregierung sieht insoweit weder rechtliche noch praktische Schwierigkeiten und hält die Regelung für erforderlich, um bei einem Wegfall der Stiftung oder eines anderen Dienstherrn die Aufrechterhaltung der betroffenen Beamtenverhältnisse zu gewährleisten. Dem schließt sich der Ausschuss an.

Zu Absatz 2:

Siehe die Empfehlung und die Erläuterung zu § 11 Abs. 3.

Zu Absatz 3:

Zum Einleitungsteil:

Durch die Einfügung des Wortes „insgesamt“ soll die Regelung insoweit an § 55 a Abs. 1 NHG angeglichen werden.

Zu Nummer 1:

Es handelt sich um eine Präzisierung und Angleichung an § 55 a Abs. 1 Nr. 1 NHG.

Zu den Nummern 1 und 2:

Die Formulierungen entsprechen im Übrigen zwar § 55 a Abs. 1 Nrn. 1 und 2 NHG. Wegen der hier gegenüber § 55 a Abs. 1 NHG neuen Nummer 3 stellt sich aber die Frage, ob hier jeweils nur die tatsächliche Leistungserbringung (Zahlung) oder auch die Festsetzung (Entscheidung) gemeint ist. Die Landesregierung hat erklärt, es solle auch insoweit keinen Unterschied zu der Rechtslage nach § 55 a NHG geben. Dem folgt der Ausschuss.

Zu Nummer 4:

Nach dem Wort „finden“ ist aus grammatikalischen Gründen ein Komma einzufügen.

Zu Absatz 3/1:

Die Regelung entspricht § 13 des Entwurfs, sollte aber aus systematischen Gründen entsprechend § 55 a Abs. 3 NHG hier integriert werden.

Sprachlich sollte die Vorschrift ebenfalls an § 55 a Abs. 3 NHG angeglichen werden. Nach Erklärung der Landesregierung soll auch insoweit kein sachlicher Unterschied bestehen, sodass wiederum eine Übernahme des Wortlauts des NHG nahe liegt, um etwaige Zweifelsfragen zu vermeiden.

Zu den Absätzen 4 bis 4/3:

Die im Entwurf für Absatz 4 vorgesehene Regelung entspricht § 55 a Abs. 4 NHG. Demgegenüber sind § 55 a Abs. 2, 5 und 6 NHG entsprechende Regelungen (Versorgungsrücklage, Beihilfepauschale und Fallkostenpauschale) im Entwurf nicht vorgesehen. Der Grund dafür ist nicht ersichtlich. Die Landesregierung hat erklärt, auch insoweit solle keine Abweichung vom NHG erfolgen. Dementsprechend empfiehlt der Ausschuss, in den neuen Absätzen 4/1 bis 4/3 noch § 55 a Abs. 2, 5 und 6 NHG entsprechende Regelungen einzufügen. Die anstelle der Absätze 4 bis 4/3 denkbare bloße Verweisung („§ 55 a Abs. 2 und 4 bis 6 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) gilt entsprechend.“) wäre zwar kürzer, soll aber entsprechend dem Wunsch der Landesregierung nicht erfolgen, um das vorliegende Gesetz möglichst aus sich heraus leserlich und verständlich zu machen.

Zu Absatz 5:

Siehe die Empfehlungen und die Erläuterung zu Absatz 1/1. Die Regelung ist aus systematischen Gründen besser dort aufgehoben.

Zu § 13:

Siehe die Empfehlung und die Erläuterung zu § 12 Abs. 3/1. Die Regelung passt aus systematischen Gründen besser dorthin.

Zu § 14:

Zu Absatz 1 Satz 2 Nr. 1:

Der Ausschuss empfiehlt, die Regelung an § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 StiftVO-ULG anzugleichen und dementsprechend auch auf Risiken für das unbewegliche Vermögen zu erstrecken.

Zu Absatz 2:

Die empfohlene Formulierung entspricht § 7 Abs. 3 StiftVO-ULG. Auch insoweit sind nach Erklärung der Landesregierung keine inhaltlichen Änderungen beabsichtigt. Solche wären aber bei der im Entwurf vorgesehenen Formulierung eingetreten: Die Regelung soll bewirken, dass die Haftungsübernahme des Landes nicht eingreift, wenn die Stiftung tatsächlich freiwillig eine entsprechende Versicherung abgeschlossen hat, wofür es der Zustimmung des Fachministeriums bedarf (während Absatz 1 Satz 3 die Haftungsübernahme des Landes ausschließt, soweit die Stiftung - nur - zum Abschluss einer Versicherung verpflichtet ist, unabhängig davon, ob sie dieser Verpflichtung auch tatsächlich nachgekommen ist oder nicht). Demgegenüber würde die im Entwurf vorgesehene Regelung nur besagen, dass es für eine über die gesetzlichen Verpflichtungen hinausgehende Versicherung der Zustimmung des Fachministeriums bedarf, ohne für diesen Fall zu regeln, dass insoweit die Haftungsübernahme des Landes ausgeschlossen ist.

Zu Absatz 3:

Der Ausschuss empfiehlt, Satz 1 und Satz 2 Halbsatz 2 zu streichen.

Satz 1 des Entwurfs entspricht im Wesentlichen § 55 a Abs. 7 Satz 2 NHG. Jene Regelung wurde ursprünglich als Artikel 1 § 6 Satz 2 des Gesetzes vom 11.12.2002 (Nds. GVBl. S. 768) eingeführt und sollte im Hinblick auf Artikel 71 Satz 1 NV eine der Höhe nach zumindest bestimmbare Begrenzung der Haftung des Landes bewirken (Entwurfsbegründung in Drs. 14/3795, S. 7). Gegen die Beibehaltung der Regelung an dieser Stelle spricht aus Sicht des Ausschusses zum einen, dass das Anlagevermögen der Stiftung (siehe § 4 des Entwurfs) im Vergleich zum *unbeweglichen* Anlagevermögen der Hochschulstiftungen, auf das sich § 55 a Abs. 7 Satz 2 NHG bezieht, von vergleichsweise geringem Wert sein dürfte, sodass das Land hier im Ergebnis in relativ weitem Umfang von der Haftung freigestellt würde. Dies entspräche nicht dem Sinn der Schadensübernahme. Zum anderen ist Artikel 71 Satz 1 NV hier wohl überhaupt nicht einschlägig. Denn diese Verfassungsbestimmung dürfte nur einschlägig sein, wenn aufgrund der Schadensübernahme durch das Land finanzielle Risiken eingegangen würden, die ihrem Gegenstand oder ihrem Umfang nach neu wären und künftig gegenüber dem bisherigen Rechtszustand zusätzliche Belastungen nach sich ziehen könnten (vgl. zum entsprechenden nordrhein-westfälischen Landesrecht VerfGH NRW, Urteil vom 03.05.1994 - 10/92 - juris, dort Leitsatz 2 sowie Rn. 138 f.). Dies dürfte hier nicht der Fall sein, weil das Land auch bisher schon für Schäden der Landesbetriebe TIB und Universität Hannover einsteht (Grundsatz der Nichtversicherung; Nummer 1.3.8.5 der Verwaltungsvorschrift [VV] zu § 26 LHO, Nummer 12 der VV zu § 34 LHO) und sich daran durch die bloße rechtliche Verselbständigung der Stiftung grundsätzlich nichts ändert, außer dass die Stiftung aus Sicht des Landes künftig (formal) „Dritter“ ist. Wäre dies anders zu sehen, würde die rechtliche Verselbständigung der Stiftung hier im Ergebnis zu einer umfangreichen Entlastung des Landes bei der Haftung zulasten geschädigter Dritter führen. Dies ist aus Sicht des Ausschusses nicht beabsichtigt.

Satz 2 Halbsatz 2 entspricht in etwa § 55 a Abs. 7 Satz 4 NHG. Anders als die dortige Regelung, die seinerzeit ohne Begründung aufgrund eines Änderungsvorschlages der damaligen Regierungsfractionen (Vorlage 48 zu Drs. 15/2670) geschaffen und im Gesetzgebungsverfahren offenbar nicht näher thematisiert wurde (vgl. auch Vorlage 52 zu Drs. 15/2670, S. 57, sowie den Schriftlichen Bericht, Drs. 15/3505, S. 21), würde sich die Vorschrift nach der Entwurfsfassung hier nur auf Satz 2 Halbsatz 1 und nicht (auch) auf Satz 1 (entsprechend § 55 a Abs. 7 Satz 2 NHG) erstrecken. Dies ist nach Erklärung der Landesregierung nicht beabsichtigt. Wenn überhaupt, müsste sich die Regelung an sich wohl nur auf Satz 1 beziehen. Da dieser aber zur Streichung empfohlen wird (s. o.), entfällt auch die Notwendigkeit für die hiesige Regelung vollständig.

Zu Absatz 4:

Der Ausschuss empfiehlt, zur Vermeidung rechtlicher Zweifelsfragen durch Einfügung des Wortes „nur“ nach dem Wort „haften“ klarzustellen, dass die Regelung lediglich eine Haftungs*begrenzung* auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit enthält. Die Regelung entspricht damit im Wesentlichen § 31 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), der nach § 86 Satz 1 BGB auch für Stiftungen des bürgerlichen Rechts gilt.

Zu § 15:

Zu Absatz 1:

Die empfohlene Einfügung der Worte „und durch Ordnung festgelegt“ dient der Angleichung an die Regelung in § 17 Abs. 1 Satz 1 NHG, der die hiesige Vorschrift auch im Übrigen nachgebildet ist, sowie der Anpassung an Absatz 2 (siehe dort am Ende) und grenzt die Befugnis zur Datenverarbeitung (zusätzlich zu den genannten Voraussetzungen) auf die in der Ordnung festgelegten Daten ein.

Der Begriff der „Verarbeitung“ ist im Übrigen sehr weit und umfasst als Oberbegriff grundsätzlich u. a. auch das „Übermitteln“ von Daten (§ 3 Abs. 2 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes [NDSG]), wobei sich die näheren Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Datenverarbeitung mangels ausdrücklicher Regelungen im vorliegenden Gesetz aus dem subsidiär anzuwendenden NDSG ergeben (vgl. zu § 17 Abs. 1 NHG den Schriftlichen Bericht, Drs. 14/4142, dort S. 11 f. [zu § 13 des dortigen Entwurfs]). Hinsichtlich des Übermittels der Daten überschneiden sich die Regelungen in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 für den Fall, dass die in Absatz 2 genannten Personen zugleich Nutzerinnen oder Nutzer von Stiftungsdienstleistungen sind. Insoweit soll nach Erklärung der Landesregierung Absatz 2 der Regelung in Absatz 1 Satz 1 als Spezialregelung für den Fall der Übermittlung vorgehen. Daraus ergibt sich: Für „externe“ Nutzerinnen und Nutzer, also solche, die nicht unter Absatz 2 fallen, gilt nur Absatz 1 Satz 1 mit der Folge, dass sich die Zulässigkeit der Datenverarbeitung im Einzelnen für diese Personen insgesamt (einschließlich der Übermittlung) aus dem NDSG ergibt. Für „interne“ Nutzerinnen und Nutzer, also solche, die zugleich unter Absatz 2 fallen, gilt hinsichtlich der Datenübermittlung anstelle von Absatz 1 Satz 1 nur Absatz 2 (ohne dass es insoweit auf die Voraussetzungen nach dem NDSG ankäme), für die Datenverarbeitung im Übrigen (außer der Übermittlung) aber auch Absatz 1 Satz 1. Dem schließt sich der Ausschuss an.

Zu Absatz 2:

Der Begriff „Beschäftigte“ soll hier - entsprechend der Begriffsbestimmung in § 4 NPersVG - sowohl Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende als auch Beamtinnen und Beamte, also alle von den §§ 10 bis 13 des Entwurfs erfassten Personen umfassen.

Die Übermittlung der in Absatz 2 genannten Daten von der TIB an die Universität Hannover ist nach Auskunft der Landesregierung u. a. deshalb erforderlich, weil die Beschäftigten der Stiftung (TIB) verschiedene IT-Dienstleistungen der Universität Hannover (mit)benutzen sollen, was wiederum einen Datenabgleich erforderlich macht (u. a. zur Authentifizierung für die Nutzung des WLAN und des gemeinsamen Intranets). Umgekehrt ist nach Auskunft der Landesregierung die Übermittlung von Daten von der Universität Hannover an die TIB erforderlich, weil Mitglieder und Angehörige der Universität wiederum die Dienstleistungen der TIB nutzen sollen und auch hierfür ein Datenabgleich mit der Universität Hannover erforderlich ist (z. B. bei der geplanten Zusammenführung von Studierendenausweis und Bibliothekskarte, Zugriff auf aktuelle [E-Mail-]Adressen, Nachweis des Studierendenstatus).

Diese Zwecke sollen durch die Formulierung „für die Nutzung ihrer jeweiligen Dienstleistungen sowie zur sonstigen Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben nach § 2 dieses Gesetzes [oder] § 3“ NHG erfasst werden.

Die Empfehlung, das Wort „sowie“ durch das Wort „oder“ zu ersetzen, hat nur sprachliche Gründe und soll klarstellen, dass nicht beide Aufgabenbereiche (kumulativ) betroffen sein müssen (weil es nur entweder um die Stiftung oder die Universität Hannover geht).

Zu Absatz 3:

Die Regelung sollte auf Daten nach Absatz 2 beschränkt werden, weil insbesondere diese nach Absatz 2 von der Stiftung an die Universität übermittelt werden. Für Daten „externer“ Nutzerinnen und Nutzer (vgl. die Erläuterung zu Absatz 1 Satz 1), die (nur) nach Absatz 1 Satz 1 i. V. m. dem NDSG von der Stiftung an die Universität übermittelt werden könnten, besteht insoweit nach Erklärung der Landesregierung kein Regelungsbedarf. (Nur) die Verarbeitung der Daten nach Absatz 2 ist nach Auskunft der Landesregierung erforderlich, damit die TIB-Beschäftigten verschiedene IT-Dienstleistungen der Universität Hannover (mit)benutzen können (siehe die Erläuterung zu Absatz 2).

Die empfohlenen Ergänzungen („Nutzung ihrer Dienstleistungen“, „sonstige Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 3 NHG“) bezieht sich auf Absatz 2. Im Entwurf ist lediglich vorgesehen, dass diese Daten von der Stiftung an die Universität übermittelt werden dürfen. Eine diesbezügliche Befugnis zur *Verarbeitung* dieser Daten im Übrigen fehlt allerdings. Der Verweis auf den allgemeinen Aufgabenkatalog des § 3 NHG findet sich auch in § 17 Abs. 3 NHG. Die Formulierung deckt nach Auskunft der Landesregierung die für die gemeinsame Nutzung von IT-Strukturen erforderlichen Verarbeitungsvorgänge ab.

Neben den hier ausdrücklich nur geregelten Datenverarbeitungsbefugnissen der Stiftung und der Universität Hannover bedarf im Übrigen auch das *Land* einer Befugnis zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die für die Erfüllung der Aufgaben des Landes nach diesem Gesetz (insbesondere nach den §§ 12 und 13 des Entwurfs) erforderlich sind. Die Landesregierung hat dazu aber erklärt, insoweit sei die Ermächtigung zur Übermittlung von personenbezogenen Daten aus der Personalakte an andere Behörden oder beauftragte Stellen nach § 92 Abs. 2 NBG ausreichend. Die für die Erfüllung der Aufgaben des Landes nach diesem Gesetz zuständigen Landesbehörden seien Behörden (oder Stellen) im Sinne des § 92 Abs. 2 NBG. Die Daten, die danach übermittelt werden dürften, seien ausreichend. Weitere Datenübermittlungen an das Land seien nicht notwendig. Der Ausschuss sieht daher insoweit keinen Bedarf für ergänzende Regelungen.

Zu § 16 Abs. 1:

Nach der Empfehlung zu § 18 Satz 1 (s. u.) soll das Gesetz insgesamt grundsätzlich zum 01.01.2016 in Kraft treten und damit auch die Stiftung erst zu diesem Zeitpunkt als juristische Person entstehen (siehe auch die Empfehlung und die Erläuterung zu § 1 Abs. 1 Satz 1). Nach der Empfehlung zu § 18 Satz 2 soll die vorliegende Regelung über den „Gründungsstiftungsrat“ jedoch bereits am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft treten (obwohl die Stiftung, deren Organ der Stiftungsrat ist, insoweit noch nicht besteht). Der Grund dafür ist, dass der „Gründungsstiftungsrat“ bereits - nur, aber unter Beachtung der Mehrheitserfordernisse nach § 7 Abs. 4 - die Satzung erlassen soll, damit die Stiftung sofort zum 01.01.2016 handlungsfähig ist. Diese beabsichtigte Regelungssystematik soll durch die empfohlene Formulierung deutlicher zum Ausdruck kommen.

Außerdem handelt es sich um Folgeänderungen aus den Empfehlungen zu § 3 (zusätzliche Absätze 4 und 5 bezüglich der Ordnungen) und zu § 7 Abs. 1 (neuer Satz 1/1).

Zu § 17:

Die Regelung sollte aus systematischen Gründen besser als neuer Absatz 2/1 in § 4 bei den Regelungen über das Stiftungsvermögen aufgenommen werden.

Zu § 18:

Durch die empfohlene Änderung entsteht die Stiftung mit Inkrafttreten des Gesetzes am 01.01.2016 grundsätzlich zeitgleich mit allen übrigen Vorschriften des Gesetzes. Ein zeitliches Auseinanderfallen zwischen der Entstehung der Stiftung und dem Inkrafttreten der Regelungen, die das Vorhandensein der Stiftung voraussetzen, wird damit vermieden (siehe auch die Erläuterung zu § 1 Abs. 1 Satz 1).

Das vorgezogene Inkrafttreten der aufgeführten Vorschriften entspricht den Wünschen der Landesregierung und bezieht sich auf die Regelungen über den „Gründungsstiftungsrat“, der schon vor Entstehung der Stiftung eingerichtet werden und - nur - die Satzung erlassen soll (siehe die Empfehlung und die Erläuterung zu § 16 Abs. 1).